Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 2527.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. September 1844., betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843. stattfindenden Jagdtheilungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820., nach welcher die Domanial-Rent- oder Verwaltungsbehörden der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände für diese in den daselbst bezeichneten Rechts-Streitigkeiten als Haupt- oder Nebenparthei auftreten können, ohne dazu einer besonderen Legitimation zu bedürfen, auch auf die Verhandlungen wegen der nach den beiden Verordnungen vom 7. März v. J. (Gesetzsammlung Nr. 2340. und 2341.) stattfindenden Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen Anwendung finden soll. — Diese Bestimmung, nach welcher sich die Vorschrift des §. 7. der zweiten jener beiden Verordnungen (Nr. 2341.) wegen des persönlichen Erscheinens der Betheiligten modifizirt, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1844.)

(Nr. 2528.) Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. November 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Bei Berechnung des, zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes wird in jedem Vererbungsfalle, so wie bei jeder Sukzession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommiß-Gut, die Besitzzeit des Erblassers und des Erben, resp. des Vorbesitzers und des Nachfolgers zusammengerechnet.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. findet Anwendung auf die Universal-Legatare und die Legatare zu einem Universal-Titel im Sinne des im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches Art. 1002. u. f., nicht aber auf andere Legatare.

§. 3.

Der Vererbung (§. 1.) ist es gleich zu achten, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe bei Lebzeiten an einen seiner ehelichen Nachkommen abtritt.

§. 4.

Die Bestimmung in §. 5. Nr. 1. der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823. und 27. März 1824., nach welchen nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung (§. 1.) stattfindet, wird hiermit aufgehoben.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
v. Arnim. Uhden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden.